



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/044-2022#011
Datum: 23.06.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Stützwand DEVK“

in der Gemeinde Wuppertal

Bahn-km 116,155 - 116,188

der Strecke 2550 Aachen — Kassel

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich West
Produktionsplanung und -Steuerung
Helmholtzstraße 17
40215 Düsseldorf

Konzernprojekt-Nr.: T.016078375
AZ: I.NP-W-D-DÜS(PI)

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	5
A.3.3	A.3.3 Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Unterrichtungspflichten	6
A.4.2	Straßen, Wege und Zufahrten	7
A.4.3	Wiederherstellung von BE-Flächen	7
A.4.4	Baulärm	7
A.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.6	Umweltfachliche / ökologische Baubegleitung	8
A.4.7	Denkmalschutz/Bodendenkmäler	9
A.4.8	Kampfmittel	9
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	9
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	11
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Variantenentscheidung	13
B.4.3	Artenschutz / ökologische Baubegleitung	14
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	14
B.4.5	Immissionsschutz	14
B.4.6	Kampfmittel	15
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	15
B.5	Gesamtabwägung	16
B.6	Sofortige Vollziehung	16
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	17

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin = VT) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Stützwand DEVK in Wuppertal-Elberfeld“, in der Gemeinde Wuppertal, Bahn-km 116,155 bis 116,188 der Strecke 2550, Aachen — Kassel, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die Änderung einer Stützwand mittels Einbau einer Spritzbeton-Vorsatzschale und Rückverhängung mit Bodennägeln.
- Herstellen einer temporären Baueinrichtungsfläche (BE-Fläche).

Einzelheiten sind im Erläuterungsbericht und in den Planunterlagen dargestellt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Datum bzw. Planungsstand	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht 18 Bl.	11.05.2022	genehmigt
2	Übersichten		
2.1	Übersichtsplan Strecke 2550 km 116,155 — 116,188 Maßstab 1:25.000	07.03.2022	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Strecke 2550 km 116,155 — 116,188 Maßstab 1:5.000	07.03.2022	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Datum bzw. Planungsstand	Bemerkung
3	Lageplan Strecke 2550 km 116,155 — 116,188 Maßstab 1:500	07.03.2022	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis 1 Bl. - 4 lfde. Nrn.	11.05.2022	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Strecke 2550 km 116,155 — 116,188 Maßstab 1:500	07.03.2022	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis 1 Bl. - 4 lfde. Nrn.	11.05.2022	genehmigt
7	Bauwerksplan Strecke 2550 km 116,155 — 116,188 Maßstab 1:100 / 1:50	07.03.2022	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Strecke 2550 km 116,155 — 116,188 Maßstab 1:1.000	07.03.2022	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 2550 km 116,155 — 116,188 Maßstab 1:1.000	07.03.2022	nur zur Information
10	Geotechnischer Berichte		
10.1	Geotechnischer Bericht Geotechnische Untersuchung zur Schadensbeurteilung, Bausubstanzuntersuchung 15 Bl. zuzüglich Anlagen Bearb.-Nr.: 1666 Stand: 05.12.2014	05.12.2014	nur zur Information
10.2	Geotechnischer Bericht Zusammenfassung der geotechnischen Untersuchungsergebnisse 25 Bl. zuzüglich Anlagen Bearb.-Nr.: 1666 Stand: 20.04.2018	20.04.2018	nur zur Information
10.3	Geotechnische Beratung Zusammenfassung der Besprechung vom 09.06.2022 9 Bl.	16.06.2022	nur zur Information
10.4	Planungsbegleitende geotechnische Beratung: Durchführung von Kernbohrungen, chemische Analysen hinsichtlich Betonaggressivität, Angaben zu Homogenbereichen gemäß VOB/C 4. Bericht	30.11.2020	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Datum bzw. Planungsstand	Bemerkung
	10 Bl. zuzüglich Anlagen Bearb.-Nr.: 1666 Stand: 30.11.2020		
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzfachlicher Betrachtung 48 Bl. zuzüglich Anlagen. Maßnahmenblätter 001_VA (Kontrolle der Mauer und Verschluss von potentiellen Quartieren) 002_VA (Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutaktivität der Vögel) 003_V (Schutz von Vegetationsflächen) 004_V (Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz) 005_FCS (Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Vegetationsbestände) 006_FCS (Anbringung von Fledermauskästen)	29.11.2021	genehmigt
12	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung Bericht-Nr. 250-6787-01 – Stand: Juli 2021 31 Bl. zuzüglich Anlagen	04.04.2022	nur zur Information
Zur weiteren Information:			
	Kampfmittelabfrage Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 17.01.2017 AZ: 22.5-3-5124000-1/17/ nebst Karte der Bezirksregierung Düsseldorf 22.5-3-5124000-1/17 vom 17.01.2017		„Überprüfung der zu überbauenden Flächen nicht erforderlich“
	BoVEK		

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen sind hier nicht zu erteilen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Die Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG umfasst nicht die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen (in diesem Sinne und zum Verhältnis zwischen Planfeststellung und Wasserrecht siehe BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, AZ: 4 A 1073.04, Rdnrn. 451-454, ECLI:DE: BVerwG:2006: 160306U4A1073.04.0, juris-link: <https://www.juris.de/perma?d=JURE060085809>).

Da wasserrechtliche Entscheidungen hier indes nicht zu treffen sind, wird der VT für den Bereich Wasserrecht allein vorsorglich folgender Hinweis erteilt:

Für den Fall, dass die VT wider Erwarten bei den Bauarbeiten doch in das Grundwasser eingreift oder andere wasserrechtlich relevanten Sachverhalte eintreten, wird sie insoweit auf die ihr obliegende Verpflichtung zur Planänderung hingewiesen.

A.3.3 Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen

Markierungen und Beschilderungen sind nicht Bestandteil der Plangenehmigung. Diese Maßnahmen sind erforderlichenfalls von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StrVO) anzuordnen.

A.4 Nebenbestimmungen

Die Plangenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erlassen:

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt [Außenstelle Essen, Sachbereich 1] und der/dem Oberbürgermeister/in der Stadt Wuppertal unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Wegen etwaiger Straßen- und Wegesperrungen ist die Straßenbaubehörde (Stadt Wuppertal) rechtzeitig zu informieren. Ferner sind die örtliche Polizei und Feuerwehr einschl. der Kreisleitstelle über etwaige Vollsperrungen zu unterrichten.

A.4.2 Straßen, Wege und Zufahrten

Die VT hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Bereiche der jeweiligen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) für den Rettungsdienst und die Feuerwehr jederzeit, insbesondere im Brand- und Katastrophenschutzfall, erreichbar sind.

A.4.3 Wiederherstellung von BE-Flächen

Die VT hat die bauzeitlich genutzten BE-Flächen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Vorhabens wiederherzustellen und dies der Unteren sowie der Höheren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

A.4.4 Baulärm

1.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten und dementsprechend sind notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.

2.

Die in dem Schall- und Erschütterungsbericht vom Juli 2021 (Planunterlage Nr. 12) genannten Randbedingungen sind einzuhalten und die Maßnahmen sind umzusetzen.

3.

Bauarbeiten sind — mit Ausnahme der sperrzeitenbedingt ausschließlich nachts durchführbaren Arbeiten — in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden oder notfalls zu reduzieren.

4.

Die VT hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).

5.

Die VT hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

6.

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bezüglich Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die VT durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

7.

Sind in Einzelfällen unzumutbare Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm (Überschreitungen der Beurteilungspegel von 70°dB(A) tags und 60°dB(A) nachts zu erwarten, und Schutzmaßnahmen technisch nicht machbar oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, hat die VT den betroffenen Anliegern die Bereitstellung von Ersatzschlafraum oder Ersatzwohnraum anzubieten. Wegen der Einzelheiten wird u.a. Bezug genommen auf S. 17 ff. des Schall- und Erschütterungsberichts vom Juli 2021 (Planunterlage Nr. 12).

A.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlage Nr. 11) ist Bestandteil dieser Plangenehmigung. Sämtliche dort aufgeführten Maßnahmen, insbesondere die dort aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durchzuführen.

A.4.6 Umweltfachliche / ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, hat die VT eine umweltfachliche / ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Bei Vorfinden entsprechender Tierpopulationen haben die VT und die umweltfachliche / ökologische Baubegleitung dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich getroffen werden.

Im Hinblick auf etwaige Nistkästen für Fledermäuse ist auf Grundlage der fachkundigen Abschätzung der Quartierseignung auch die Art und Anzahl der geplanten wartungsfreien Sommer-/Zwischenquartierkästen zu benennen und Abschätzungen zu geeigneten Standorten zu treffen.

A.4.7 Denkmalschutz/Bodendenkmäler

Der VT wird im Hinblick auf §§ 15, 16 des Gesetzes und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) vorsorglich der Hinweis erteilt, dass wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden sollten, die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde und der Bezirksregierung Arnsberg sowie dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster der einer ihrer Außenstellen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

A.4.8 Kampfmittel

Die Anlage^o1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung Nordrhein-Westfalen [TVV^oKpfMiBesNRW] ist anzuwenden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Ordnungsbehörde der Stadt Wuppertal oder die Polizei ist unverzüglich zu verständigen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Kampfmittelauskünfte der Bezirksregierung Düsseldorf (Schreiben vom 17.01.2017 nebst Anlagen) verwiesen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Es wird festgestellt, dass für die Inanspruchnahme von Grundeigentum die jeweiligen Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer vorliegt.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die VT im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur

insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die VT. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Stützwand DEVK“ in Wuppertal-Elberfeld hat die Änderung einer Stützwand mittels Einbau einer Spritzbeton-Vorsatzschale und Rückverhängung mit Bodennägel zum Gegenstand.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 116,155 bis 115,188 der Strecke 2550 Aachen — Kassel in Wuppertal. Es handelt sich um eine in diesem Bereich zweigleisige, elektrifizierte Strecke der Streckenklasse D 4. Sie ist für den Personen- und Güterverkehr zugelassen. Die im Plangebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 160 km/h.

B.1.2 Verfahren

Die VT hat mit Schreiben vom 07.03.2022, Az. I.NI-W-T 5, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „DEVK Stützwand“ in Wuppertal-Elberfeld beantragt. Der Antrag ist am 07.03.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 14.04.2022 wurde die VT um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.05.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.06.2022, Az. 641pa/044-2022#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die VT hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholte Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen — hier der Gemeinde Wuppertal — vorgelegt. Diese hat u.a. eine Empfehlung zu den geplanten Nistkästen für Fledermäuse ausgesprochen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der

Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann — wie vorliegend — gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 1.570 m², die zu befestigende Fläche umfasst 677 m². Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Änderung einer Stützwand mittels Einbau einer Spritzbeton-Vorsatzschale und Rückverhängung mit Bodennägel in Wuppertal-

Elberfeld im Bereich der Strecke 2550 Aachen — Kassel, Bahn-km 116,155 bis 115,188 (IdB).

Die Planung dient der dauerhaften Sicherung des Eisenbahnbetriebs, der Vermeidung und Reduzierung der andernfalls zu erwartenden Bauwerksverschlechterung. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird insgesamt die Verkehrs- und Fahrgastsicherheit in diesem Bereich erhöht. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen bzw. Varianten berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen/Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt. Danach ist im Ergebnis der Variante 3 der Vorzug zu geben.

Die VT hat drei Alternativen zur Bauausführung geprüft und miteinander verglichen; und zwar:

- Variante 1 — Rückverankerte Vorsatzschale mit Streifenfundament auf Bohrpfählen.
- Variante 2 — Rückverankerte Vorsatzschale mit Streifenfundament auf Brunnengründung.
- Variante 3 — Spritzbetonschale mit Bodennägeln [Rückverhängung]).

Die von der VT favorisierte Variante 3 zeichnet sich dadurch aus, dass das Bestandsmauerwerk mit Spritzbetonschale und Bodennägeln verstärkt wird. Die Bodennägel wirken im Erdbereich wie eine Bewehrung. Die Bodennägel nehmen die Zugkräfte auf und verhindern die Entstehung von Scherkräften. Bevor der Spritzbeton abgebunden ist, werden die Kopfplatten für die Bodennägel auf dem Beton aufgebracht und handfest befestigt. Für die Rückverankerung werden Kampfmittel-Leistungen erforderlich.

Damit können bei dieser Variante die Leistungen für die Gründungsarbeiten der Tiefgründung und deren Kampfmittleistungen entfallen. Es verbleiben Kampfmittel-

Leistungen somit lediglich für Rückverhängung. Insgesamt benötigt diese Variante geringeren Bauaufwand und weniger Bauaktivitäten im Gründungsbereich.

B.4.3 Artenschutz / ökologische Baubegleitung

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Tierarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat sich die Empfehlung der Stadt Wuppertal zu etwaigen Nistkästen von Fledermauspopulationen zu eigen gemacht. Im Rahmen der der VT auferlegten umweltfachlichen / ökologischen Baubegleitung ist dies zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch das Vorhaben können negative Auswirkungen für die Natur entstehen. Um mögliche Auswirkungen zu minimieren ist es notwendig sowohl die festgelegten Schutzmaßnahmen als auch die insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einzuhalten und umzusetzen. Gleiches gilt für entsprechende Nebenbestimmungen, die unter Punkt 4.5 dieser Plangenehmigung erlassen worden sind.

B.4.5 Immissionsschutz

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm –Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zur Beurteilung der voraussichtlichen Baulärmsituation hat die VT ein Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung (Anlage 12) erstellen lassen. Daraus wird ersichtlich, dass durch die Arbeiten die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm an einigen Stellen überschritten werden.

Demnach ist wahrscheinlich, dass Immissionsrichtwerte namentlich an der Barmer Straße 49 und 68, Friedrich-Engels-Allee 20 und Wolkenburg 64 während der voraussichtlich für 40 Tage geplanten Hauptarbeiten überschritten werden können.

Dennoch ist das Vorhaben zuzulassen, weil die zu erwartende Beeinträchtigung insbesondere im Hinblick auf das Ziel des Vorhabens (dauerhafte Sicherung des Eisenbahnbetriebs durch Vermeidung und Reduzierung der andernfalls zu erwartenden Bauwerksverschlechterung; Erhöhung der Verkehrs- und Fahrgastsicherheit) und in Anbetracht der begrenzten Bauzeit zumutbar ist. Die unter Punkt A.4.4 zu diesem Problemkreis erlassenen Nebenstimmungen dienen dazu, Baulärm zu vermeiden oder zu mindern.

B.4.6 Kampfmittel

Nach den durch die VT bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingeholten Auskünften hat die Luftbildauswertung ergeben, dass im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung nicht nachgewiesen ist. Eine Überprüfung des Plangebiets auf Kampfmittel ist daher nicht erforderlich. Gleichwohl hat die VT wegen potentieller Kriegsbeeinflussung der Flächen im Plangebiet jedenfalls die TVV KpfMiBesNRW zu beachten.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Durchführung des Vorhabens werden dauerhaft keine Flächen benötigt. Zur dinglichen Sicherung und zur vorübergehenden Inanspruchnahme werden Flächen aus dem Eigentum einer privaten Grundstückseigentümerin beansprucht. Deren Zustimmungserklärung liegt vor.

Die geplante Flächeninanspruchnahme stellt sich wie folgt dar:

Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Fläche (vorüberg. Inanspruchnahme) in m ²	Fläche (dingliche Sicherung) in m ²	Grundstücksgröße in m ²
Elberfeld	149	11	481,5		1245
Elberfeld	149	50	193		787
Elberfeld	149	52	870,5		1664
Elberfeld	149	52		13,5	1664

Die Gesamtfläche, die für vorübergehende Flächennutzung beansprucht wird, beträgt 1.545 m².

Das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan nehmen beide am Regelungsgehalt dieser Plangenehmigung teil. Hier ist der Grunderwerbsplan im Maßstab von 1:500 gefertigt, so dass die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts

(BVerwG, Urteil vom 25.03.1988, AZ: 4 C 1.85, NVwZ 1989, 252) — Maßstab mindestens 1:1.000 — erfüllt sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

Die VT hat eine Aufstellung zur Höhe der Baukosten und zur Höhe der anrechen-baren Kosten bei Antragstellung vorgelegt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 23.06.2022

Az. 641pa/044-2022#011

EVH-Nr. 3472730